

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 55 (1961)
Heft: 3

Rubrik: Der Taubstumme vor Gericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denn auch diese sind behindert im Kampf gegen voll Hörende. Man erlebt ja immer wieder, daß Hörende die Gehörlosen als Sündenböcke hinstellen möchten. Auf jeden Fall geht es dem Artikel 13 des Strafgesetzbuches einfach darum, den angeklagten Gehörlosen zu schützen und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. —

Wer von diesen Dingen mehr wissen will, Gehörlose oder Taubstummenfachleute, der verlange von Pro Infirmis, Hohenbühlstraße 15, Zürich 32, den Separatabdruck «Der Taubstumme vor Gericht». (Beiträge von PD Dr. H. Heimann, Psychiater, Dr. iur. W. Wreschner und E. Hüttinger, Fürsorgerin.)

«Man sollte den Alkoholgenuß verbieten!»

In den Tageszeitungen steht zu lesen: Im Jahre 1959 forderte der Straßenverkehr in der Schweiz 1114 Tote. Davon waren nachgewiesenermaßen 163 Opfer des Alkohols. Meistens hatte der Motorfahrer zuviel getrunken, manchmal aber auch der Fußgänger.

«Man sollte den Alkoholgenuß in der Schweiz gesetzlich verbieten», verlangte ein Einsender in einer Tageszeitung.

Vorausgenommen: Ein allgemeines Alkoholverbot in der Schweiz würde zu einer Revolution führen durch alle Schweizer, welche mit dem Alkohol verdienen: Rebbauern, Weinhändler, Spritfabriken, Hoteliers, Wirts usw. Aber auch wenn es keine Revolution gäbe, indem man alle diese an dem Alkohol verdienenden Schweizer mit Milliarden von Franken entschädigte, ist ein allgemeines Alkoholverbot nicht durchführbar. Das nachfolgende Beispiel zeigt es:

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben vor 30 Jahren Fabrikation, Handel und Genuß von Alkohol rundweg verboten. Die amerikanischen Frauen haben dieses Verbot zustande gebracht. Aber es kam nicht gut, ganz und gar nicht. Wir Alten kennen die Zeit unter dem unseligen Schlagwort «Prohibition». Unselige Zeit — denn kein Gesetz kann die Gier nach Alkohol unterdrücken. Deshalb wurde Alkohol in das Land hereingeschmuggelt. Die Schmuggler organisierten sich als Gangsterbanden. Blutige Kämpfe zwischen Polizei und Schmugglern, Mord und Totschlag fanden tagtäglich statt. Das Alkoholverbot mußte aufgehoben werden. Aber an Raub und Mord gewöhnt, blieben die

Gangsterbanden bestehen. Sie verbreiten Angst und Schrecken in den amerikanischen Städten bis auf den heutigen Tag. Nein, mit diesem «Man sollte den Alkohol verbieten» ist nicht geholfen. So billig werden wir den Alkoholmißbrauch nicht los. Denn dem Alkoholmißbrauch kann man nur auf lange Sicht beikommen mit Erziehung und Aufklärung. Es ist eine schwere Arbeit auf Generationen hinaus, aber sie nützt. Wir Alten können davon zeugen: Vor 50 Jahren noch gaben viele Wirts Betrunkenen weiter zu trinken. Heute verweigern die Wirts den Angetrunkenen weiteren Alkohol: Einen Kaffee natur können Sie noch haben! Vor 50 Jahren sah man viel mehr Betrunkene in den Straßen herumwanken als heute, obwohl sich die Bevölkerungszahl in der Schweiz von 3 auf 5 Millionen erhöht hat. Vor 50 Jahren bestellten die meisten Burschen in der Wirtschaft ein Bier. Die sogenannten Halbstarken von heute trinken meistens ein Fruchtwasser.

Zurück zu obigen Zahlen: Zu den 163 Todesfällen infolge Trunkenheit kommen noch ein paar Hunderte von Verletzungen infolge Trunkenheit. Alles in allem mögen etwa 1000 Angetrunkene schuldig sein an Alkoholunfällen des Jahres 1959. Gewiß ist das viel! Aber es waren über 500 000 Motorfahrer auf der Straße. Somit waren 499 000 mit keinem Alkoholunglück belastet. Ist das nicht auch viel, erfreulich viel? Eben.

Damit soll nur gesagt sein: Aufklärung und Erziehung tragen ihre Früchte und bringen uns auf die Dauer weiter als Verbote.

Gf.